



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	26.01.2006	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 15/05
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Bemessung des Risikoabschlages		

Leitsatz (nicht amtlich):

Ein sehr negativer Prüfungsbescheid des Deutschen Patentamts und eine erfolgte Zurückweisung der Patentanmeldung durch das europäische Patentamt mit dort laufendem Beschwerdeverfahren rechtfertigt für sich genommen einen deutlich höheren Risikoabschlag als 50%, wobei die Tatsache, dass erteilte Patente in USA und Kanada bestehen, die Risikofrage wieder etwas mindert, weswegen ein Risikoabschlag von 60% als angemessen erscheint.